

# Richtlinien des Studierendenwerk Saarland AÖR für die Verwaltung der Wohnheime

**Stand: April 2013**

Der Lesbarkeit halber bezeichnet der Begriff „Mieter“ und „Bewerber“ sowohl männliche als auch weibliche Personen.

Die Überlassung von Mieträumen im Studentenwohnheim stellt eine indirekte Förderung aus öffentlichen Mitteln dar. Da nur beschränkt Plätze in den Studentenwohnheimen zur Verfügung stehen und einer möglichst großen Anzahl von Studenten ein öffentlich geförderter Wohnraum nach dem Rotationsprinzip zur Verfügung gestellt werden soll, erfolgt die Vermietung nur zeitlich befristet.

## 1. Wohnberechtigung

- 1.1. Wohnberechtigt in den Wohnheimen des Studierendenwerk Saarland AÖR. sind ordentlich Studierende der Universität des Saarlandes.
- 1.2. Nicht Wohnberechtigte sind insbesondere Studierende
  - die gleichzeitig Doktorand, Assistent, Referendar, Volontär oder dergleichen sind.
  - die überwiegend berufstätig sind.
  - die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule abgelegt haben (ausgenommen Bachelor). Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss an einer Hochschule auch dann, wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt.
  - die als Zweit- bzw. Gasthörer an der Hochschule eingeschrieben sind.
- 1.3. Falls die verfügbare Anzahl von Wohnheimplätzen nicht vollständig an Berechtigte nach Punkt 1.1 vermietet ist, können freie Wohnheimplätze befristet für ein Semester an andere Personen vermietet werden. Diese Vermietung darf die Bedürfnisse der Wohnberechtigten nicht einschränken.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes in einem Wohnheim des Studierendenwerk Saarland AÖR**

## 2. Bewerbung / Warteliste / Vergabe

- 2.1. Jeder Bewerber muss sich online auf der Homepage des Studierendenwerk Saarland AÖR. ([www.stw-saarland.de](http://www.stw-saarland.de)) für die jeweiligen Wohnheime bewerben. Entsprechend dem Datum beim Eingang der Bewerbung erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste.
- 2.2. Die Bewerbung wird kostenlos bearbeitet und begründet keinen Rechtsanspruch auf einen

Wohnheimplatz.

- 2.3. Es wird eine Warteliste geführt, die eine gerechte Aufnahme der Bewerber ermöglicht. Entsprechend dem Eingang der Onlinebewerbung ergibt sich die Position auf der Warteliste.
- 2.4. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt nach der Reihenfolge der Bewerber auf der Warteliste.
- 2.5. Jeder Bewerber muss sich mindestens quartalsweise bei der Wohnheimabteilung rückmelden und weiterhin das Interesse an einem Wohnheimplatz bekunden.
- 2.6. Eventuelle Änderungen, vor allem Adressänderungen (Post sowie Mail) müssen der Wohnheimabteilung umgehend mitgeteilt werden, da ansonsten keine Benachrichtigung erfolgen kann.
- 2.7. Aus der Warteliste werden Bewerber gestrichen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Wohnheim bzw. die Warteliste nicht oder nicht mehr erfüllen oder die auf ein Anschreiben des Studierendenwerk innerhalb der vom Studierendenwerks gesetzten Frist nicht reagieren.

### 3. Belegung

- 3.1. Das Studierendenwerk behält sich bei der Vergabe von Wohnheimplätzen eine Auswahl der Bewerber aus Gründen des Einzelfalls vor, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sicherzustellen.
- 3.2. Wohnheimplätze werden nicht an Studierende vergeben, die bereits in einem Wohnheim des Studierendenwerk Saarland AöR.. die volle Wohnzeit gewohnt haben oder denen durch das Studierendenwerk Saarland AöR. gekündigt wurde.
- 3.3. Sollte ein Mieter gekündigt haben und zu einem späteren Zeitpunkt einziehen wollen, so ist dies unter Anrechnung der vorherigen Wohnzeit möglich.
- 3.4. Bei Unterbrechungen im Zuge von Auslandssemestern, kann dies als „Wohnzeitunterbrechung“ deklariert werden.
- 3.5. Mehrere Personen dürfen nur dann in eine Wohneinheit aufgenommen werden, wenn diese für die entsprechende Bewohnerzahl vorgesehen ist.
- 3.6. Bevorzugt aufgenommen werden Bewerber mit mindestens 50% Grad der Behinderung, nachgewiesen durch die Vorlage des amtlichen Ausweises.
- 3.7. Bei der Vergabe von Wohnheimplätzen können bevorzugt berücksichtigt werden:
  - ausländische Studierende, die auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind.
  - körperbehinderte und chronisch kranke Studierende, für die die Wohnheimunterbringung eine Erleichterung ihrer Situation bedeutet
  - Familien / Alleinerziehende mit Kindern (bis zum Alter von 7 Jahren des jüngsten Kindes) für Familienwohnungen.
- 3.8. Die Angebote und Mietverträge für einen Wohnheimplatz sind termingerecht durch den

Bewerber zurück zusenden. Eine Ablehnung des Angebotes ist möglich ohne den Platz auf der Bewerberliste zu verlieren. Erfolgt keine Rückmeldung, wird der Antrag auf der Warteliste gelöscht.

#### 4. Umzug

- 4.1. Auf Wunsch kann jeder Mieter nach einem Semester einen Umzugsantrag stellen. Dieser wird über die bestehende Warteliste geführt. Umzugswünsche führen nicht zur Bevorzugung auf der Warteliste. Der Umzugsantrag erfolgt in Form der Online-Bewerbung für das gewünschte Wohnheim.
- 4.2. Umzugsvoraussetzungen
  - a) Der Mieter muss sich in seiner bisherigen Wohnzeit vertragskonform verhalten haben.
  - b) Der Umzug ist nur möglich gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 €.
  - c) Es muss freier Wohnraum vorhanden sein.
- 4.3. Ein Umzug zum ersten Semestermonat kann verweigert werden.

#### 5. Wohnzeit

- 5.1. Die Wohnberechtigung gilt für 6 Semester und kann, nach Kapazität in den Wohnheimen, nach Nummer 5.2 bis zum Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 verlängert werden. Die Verlängerung gilt für jeweils ein Semester.
- 5.2. Eine Verlängerung der Wohnberechtigung auf schriftlichen Antrag mit entsprechenden Nachweisen kann erfolgen:
  - 5.2.1. Bei Schwerbeschädigten mit amtlichem Ausweis: In angemessenem Umfang.
  - 5.2.2. Wenn ein Mieter ein vom Studierendenwerk anerkanntes Amt der Heimselbstverwaltung (Heimpräsident, Kassenwart, Tutor, Flurräte, Netzwart) mindestens 6 Monate ausgeübt hat und entlastet wurde. Für ein halbes Jahr Amtszeit wird die Wohnberechtigung um ein Semester verlängert. Diese Verlängerung ist maximal zwei Mal möglich. Das Amt muss in den unter 5.1 oder 5.2.4. genannten Zeiträumen übernommen worden sein.
  - 5.2.3. Mit Nachweis des Prüfungsamtes für die Dauer der Prüfungsphase (1. Staatsexamen, Bachelor-, bzw. Masterarbeit), jedoch max. 2 Semester.
  - 5.2.4. Für Studierende der Staatsexamensstudiengänge (sofern das Studium als Erststudium betrieben wird) und Studierende im konsekutiven Master (wenn bereits während des Bachelors in einem Wohnheim des Studierendenwerk Saarland AöR. gewohnt wurde): max. 2 Semester.
  - 5.2.5. Härtefälle: Darüber hinaus können Bewohner einen Härtefallantrag an den Wohnheimausschuss auf Verlängerung in angemessenem Umfang stellen. Als Härtefälle gelten beispielsweise (keine abschließende Liste): Insbesondere eine wirtschaftliche Notlage zum Ende des Studiums (z.B. Wegfall des Bafög-Anspruchs), Wiederholung der Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit, Krankheit, Pflege von Angehörigen. Der Antragsteller muss dabei glaubhaft machen, dass sein Studienabschluss erreicht werden

kann und dass eine weitere Förderung durch Wohnen im Wohnheim diesen Studienabschluss begünstigt. Die Verlängerung gilt jeweils für ein Semester, jedoch max. 2 Semester.

- 5.3. Die Wohnzeitverlängerung kann verweigert werden, wenn der Mieter während der bisherigen Wohnzeit bereits die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung erfüllt hat.
- 5.4. Als Wohnzeit werden nur volle Wohnsemester angerechnet.
- 5.5. Sofern für einen Auslandsaufenthalt Ruheverträge geschlossen werden, werden nur 2 Semester auf die Wohnzeit nicht angerechnet. Bei weiteren Ruheverträge wird dies auf die Wohnzeit angerechnet.

## 6. Verfall des Bewerbungsantrages

Der Antrag verfällt bei:

1. Bewerbungsantrag mit falschen oder fehlenden Angaben
2. nicht termingerechter Rückmeldung bei der Wohnheimabteilung
3. nicht fristgerechter Annahme eines Wohnheimplatzes, bzw. bei nicht termingerechter Rückmeldung
4. bei dreimaligem Ablehnen eines Wohnheimplatzes

Der Bewerber wird über den Verfall eines Antrages nicht benachrichtigt.

Mietverträge werden in Schriftform durch das Studierendenwerk Saarland AöR.. geschlossen. Darüber hinaus ist für alle mietvertragsrelevanten Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben.

## 7. Zuständigkeit und Verfahren

- 7.1. Für alle nach diesen Richtlinien zutreffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Wohnheimverwaltung des Studierendenwerks zuständig, soweit nicht anders angegeben.
- 7.2. Anträge auf Wohnzeitverlängerung sind schriftlich innerhalb einer von der Wohnheimverwaltung gesetzten Frist zu stellen. Geht vor Fristablauf kein Antrag ein, vermietet das Studierendenwerks das Mietobjekt anderweitig. Verspätete Anträge werden abgelehnt.
- 7.3. Gegen ablehnende Aufnahme- und Verlängerungsentscheidungen kann mit schriftlicher Begründung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wohnheimausschuss.
- 7.4. Stimmberechtigte Mitglieder des Wohnheimausschusses sind zwei Vorstandsmitglieder, die zu Beginn eines jeden Jahres vom Vorstand bestellt werden, sowie die Geschäftsführung. Bei den Entscheidungen des Wohnheimausschusses soll die Leitung der Wohnheimverwaltung sowie der zuständige Heimpräsident und der Ausländer- oder Gleichstellungsreferent der Studierendenschaft beratend mitwirken. Der Ausschuss ist nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 7.5. Ergeben sich bei den Entscheidungen des Wohnheimausschusses Zweifelsfragen, kann

jedes Ausschussmitglied eine Entscheidung des Vorstands verlangen.

## 8. Heimselbstverwaltung

- 8.1. Das Studierendenwerk fördert die Selbstverwaltung der Heimbewohner im Rahmen der Bestimmungen des Mietvertrages und der vom Studierendenwerk genehmigten Heimsatzung durch Gewährung eines Mietnachlasses an die Heimpräsidenten während ihrer Amtszeit sowie durch Wohnzeitverlängerung (Ziff. 5).
- 8.2. Die Zahl der begünstigten Ämter (Wohnzeitverlängerung) wird ermittelt durch Division der Bewohnerzahl eines Wohnheims durch den jeweils zutreffenden Wert in Zeile II. der nachfolgenden Tabelle.

I. Bewohnerzahl	0 - 50	50- 100	100 - 200	über 200
II. Divisor	10	11	13	16

Darüber hinaus wird je Wohnheim ein Netzwart bzw. für Wohnheime mit mehr als 150 Bewohnern ein zweiter Netzwart anerkannt.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage der Genehmigung durch den Vorstand des Studierendenwerks in Kraft.